

folglich war es ihr Ziel, nach Möglichkeit wenigstens alle Kosten von sich abzuwälzen. Es bedurfte schon in staufischer Zeit ganz besonderer Umstände, um von der Pflicht zur Teilnahme an einzelnen Expeditionen befreit zu werden⁶³. Von der Teilnahme an sämtlichen Heerfahrten ausgenommen wurden wohl nur Orte, deren Einwohner durch die Wahrnehmung anderer militärisch relevanter Aufgaben, etwa die Instandhaltung von Burgbefestigungen, finanziell vollständig ausgelastet waren⁶⁴.

Immer wieder war es schon den staufischen Herrschern, sei es Friedrich I. oder Friedrich II., gelungen, von unwilligen Kommunen die Stellung von Truppen zu erpressen⁶⁵. Die geschilderten Maßnahmen Heinrichs VII. gegenüber Mailand waren mithin nichts Neues.

Nicht minder selten gelang es zu Lebzeiten Friedrichs II. einer Kommune, wenigstens eine qualitative und zeitliche Begrenzung des geschuldeten Kriegsdienstes durchzusetzen – eine Begrenzung, die ohne weiteres an präzise Voraussetzungen geknüpft sein konnte. So legte man beispielsweise fest, daß erst ein bestimmtes militärisches Ziel erreicht sein müsse, bevor die nicht nur vage in Aussicht gestellte, sondern verbindlich zugesagte Erleichterung in Kraft treten könne, etwa nach Eroberung der Mark die Beschränkung des Dienstes auf fünfzehn Tage und drei Ritter⁶⁶. Zeitliche Dienstbeschränkungen waren dabei durchaus

63) Für Mantua beispielsweise bleibt 1237 nach der Befreiung von der Teilnahme am Krieg gegen Brescia immer noch die Pflicht zur Beteiligung an der Belagerung von Montechiaro: HB 5/1 (1857) S. 116 ff. (118); *Memoriale Potestatum Regiensium gestorumque iis temporibus ab anno 1154 usque ad annum 1290 auctore anonymo Regiense*, RIS¹ 8 Sp. 1109; BF 2281, 2284 b.

64) Während die Gemeinde Montevoltro (Prov. Volterra) durch den Krieg so sehr verarmte (*pauperes sunt occasione guerre*), daß sie zeitlich befristet von Steuerzahlungen befreit wurde (FICKER [wie Anm. 56] Nr. 400; BFW 13573), hat der Kaiser Montecchio, das 1226 noch ein Kontingent von zwei Rittern stellen mußte (COLUCCI [wie Anm. 57] S. 60), wohl schon vor 1249 wegen verminderter Leistungsfähigkeit alle Militärlasten mit Ausnahme der Sorge für die Befestigung einer Burg erlassen (BF 3791).

65) Vgl. z. B. Acerbo Morena, *Libellus de rebus a Frederico imperatore gestis*, ed. Ferdinand GÜTERBOCK, *Otonis Morenae et continuatorum Historia Friderici I*, MGH SS rer. Germ. N. S. 7 (1930) S. 160: *se imperatori reddiderunt...eoque pacto ... quod iurarent omnes Brixienses obedire omnibus preceptis imperatoris tam pro faciendo exercitu Rome vel in Apulia aut ubicunque preceperit imperator*. Daß zum Reichsheer durch Friedrich II. und seine Vertreter auch *contra voluntatem* der Betroffenen rekrutiert wurde, ergibt sich auch aus FICKER (wie Anm. 56) Nr. 398, S. 412.

66) Pompeo COMPAGNONI, *La Reggia Picena ovvero de' presidi della Marca*.